

Informationen zur Feststellungsprüfung im Fach Geschichte

Stoffgebiete

- Gründung des Deutschen Reiches 1871
 - Bismarck
 - Innenpolitik/Außenpolitik
- Wilhelminische Zeit
 - Wirtschaft
 - Militarisierung
 - Imperialismus/Kolonialismus
- I. Weltkrieg
- Die Weimarer Republik
 - 3 Phasen
 - Außenpolitik
 - Gesellschaft
 - Aufstieg der NSDAP
 - Weltwirtschaftskrise
- Der Nationalsozialismus in Deutschland und der II. Weltkrieg
 - Faschismus/Ideologie des Nationalsozialismus
 - Machtergreifung/Gleichschaltung
 - Terror und Verfolgung
 - NS-Außenpolitik
- Deutschland zwischen 1945 und 1990 – DDR/BRD
 - Wege zur Teilung
 - Gründung zweier deutscher Staaten
 - Punktueller Vergleich beider Staaten
 - Wiedervereinigung

Literaturhinweise

- alle Gymnasiallehrbücher

Beispiel für eine Prüfungsklausur

Dauer: 180 Minuten

Die Zerstörung der Demokratie und die Monopolisierung der Macht durch die Nationalsozialisten

1. Stellen Sie dar, in welchen Schritten die Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur von der Machtübernahme bis zum Tode Hindenburgs vor sich ging!
2. Charakterisieren Sie "Machtergreifung" und "Gleichschaltung" als zwei Schritte e i n e s Prozesses!
3. Untersuchen Sie an den Quellen, inwieweit die "Reichtagsbrandverordnung" und das "Ermächtigungsgesetz" Hitlers Diktatur auf "legalem" Wege ermöglichten!

Quellentexte:

Aus der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933
Auf Grund des Artikels 48, Absatz 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1 [...] Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haus-suchungen und Beschlagnahme sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2 [...] Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3 [...] Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten. [...]

§ 5 [...] Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in § 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315, Absatz 2 (Beschädigung von Eisenbahn), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht. [...]

(J. Hohlfeld [Hrsg.], Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart, Bd. IV. Berlin 1952 ff., S. 19 f.)

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat (Ermächtigungsgesetz) vom 24. März 1933
Artikel 1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85, Absatz 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Artikel 2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.